

***Ambulante spezialfachärztliche
Versorgung
- Ziele des Gesetzgebers?***

Dr. Ulrich Orlowski

1. Bisher vier unterschiedliche Ansätze zur Regelung einer spezial(fach)ärztlichen Versorgung

- ➔ GMG – 2003
- ➔ GKV-WSG – 2007
- ➔ Regierungsentwurf VStG – 2011
- ➔ Beschlussfassung VStG – 2011

2. Zweck und Ziel der Regelungen

- ➔ Schaffung patientenzentrierter (sektorenübergreifender, kooperativer) Versorgungsstrukturen
- ➔ durch Öffnung der (geregelt) Sektorengrenzen zwischen stationärer und vertragsärztlicher Versorgung
- ➔ für gesetzlich bestimmte Krankheitsbilder

3. *Eingesetzte Mittel zur Zielerreichung?*

- ➔ GMG – 2003: Einzelvertragslösung
- ➔ GKV-WSG – 2007: Bestimmungslösung
- ➔ Regierungsentwurf VStG – 2011: Öffnungslösung
- ➔ Beschlussfassung VStG – 2011: Eingeschränkte Öffnungslösung
- ➔ Wirksamkeit erste Beschlussfassung G-BA: 1.4.2014

4. Schlussfolgerungen

- ➔ erstens: Beobachtung der Wirkung der ersten G-BA-Richtlinie in Versorgungswirklichkeit
- ➔ zweitens: Bewertung der Eignung der vom Gesetzgeber gewählten Mittel
- ➔ Eignung des gewählten Mittels bedeutet Tauglichkeit der gewählten Form des Interessenausgleichs um sachgerechte Lösungen zu erzielen und ist Bestandteil der Legitimation
- ➔ Die Sachgerechtigkeit der Lösung ergibt sich aus dem vom Parliamentsgesetzgeber vorgegebene Ziel, d.h. der patientenzentrierte, sektorenübergreifenden Versorgung.